

# **Stellungnahme der Gemeinde Schmiedeberg zur Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge bezüglich der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung (Teilfortschreibung Wind – TF Wind 2003) – hier: W 12 Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung Hennersdorf**

## 1. Vorbemerkung

Den Gemeinderäten der Gemeinde Schmiedeberg wurden in Vorbereitung der öffentlichen Sitzung am 11.11.2010 die Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung, die Karte W 12 und das Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes übergeben. In der Sitzung am 11.11.2010 wurde erläutert, dass die Gemeinde Schmiedeberg die Möglichkeit hat Stellung zu nehmen und Hinweise und Anregungen zu übermitteln. Im Ergebnis der Diskussion wurde den Gemeinderäten die Möglichkeit gegeben, Ihre weiteren Hinweise bis zum 15.11.2010 an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln.

## 2. Stellungnahme

### 2.1 Bezeichnung/Name

Da sich das im Entwurf gekennzeichnete Gebiet auf Sadisdorfer Flur befindet, sollte die Bezeichnung im Regionalplan geändert werden. Möglich wäre die Bezeichnung „Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung Sadisdorf“ wegen der betroffenen Flur oder die Bezeichnung „Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung Schmiedeberg“ auf Grund des Gemeindefamens.

### 2.2 Fläche/Ausdehnung

Eine größere als die angegebene Fläche soll nicht als Vorrang-/Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Das Gebiet soll sich nur südlich des Mittelweges befinden und sich auch nicht weiter Richtung Naundorf ausdehnen. Die Abstandsflächen zur Wohnbebauung sind im Einzelfall zu prüfen. Zu prüfen und zu beachten sind auch die Abstandsflächen zum angrenzenden Wald. Die Altanlagen in unmittelbarer Ortsnähe dürfen im neuen Vorrang-/Eignungsgebiet enthalten sein und müssen zeitgleich mit dem Entstehen neuer Anlagen abgebaut werden.

### 2.3 Anzahl/Höhe

Da die Anzahl der Anlagen begrenzt werden muss, ist in der Fortschreibung (Karte) die Festlegung der Anzahl der Anlagen zu streichen. Grundsätzlich gilt es das Gesamtbild des Erzgebirges als attraktives Tourismus- und Naherholungsgebiet zu erhalten. Die Anlagenhöhe soll deshalb auch die Höhe der zuletzt errichteten Anlage nicht überschreiten. Zur Minimierung der Geräuschbelastung ist die Nabenhöhe zu beschränken.

### 2.4 Lärmschutz/Schattenwurf

Die Emissionen dürfen gemessen an der Anzahl der Anlagen nicht die rechtlichen Vorgaben überschreiten. Zu beachten ist, dass eine größere Anlage (2,3 MW und mehr) eine größere Geräuschbelastung in Summe bedeutet als eine 0,6 MW Anlage. Pro Megawatt ist die Belastung bei modernen Anlagen sicherlich geringer gegenüber den Altanlagen, aber durch den größeren Rotordurchmesser und die langsamere Drehzahl entstehen bei den neuen Anlagen tiefere hackende Geräuschbelastungen. Wird die Höhe der Anlagen nicht begrenzt, vergrößert sich die durch Schattenwurf überstrichene Fläche und das damit verbundene Flackern in den Morgenstunden erheblich.

### 2.5 Tiere/Denkmale

Die Nähe zu störungsempfindlichen Tierarten ist zu prüfen, da in unmittelbarer Nähe (bis 1500m) sich Brutplätze des Rotmilan befinden. Zu beachten ist auch die ästhetische Erheblichkeit der Anlagen, da der Blick von der Burgruine Frauenstein schon

jetzt von den bestehenden Anlagen beeinflusst wird. Ebenso soll die mögliche Beeinträchtigung des Ortsbildes von Hennersdorf geprüft werden, da das Oberdorf durch gut erhaltene Strukturierung, ortsbildprägende Dreiseithöfe, Bauerngärten und Steinrücken-Heckenelemente siedlungstypisch für das Erzgebirge ist.

## 2.6 Stellungnahmen von Ortschafts- und Gemeinderäten

### 2.6.1

Der Ausweisung des VREG Hennersdorf kann in der vorliegenden Darstellung nicht zugestimmt werden.

#### **Begründung:**

Als Kriterium für die Windkraftnutzung ist im Entwurf der Fortschreibung ein Mindestabstand von 750 m zu zusammenhängender Wohnbebauung vorgeschrieben. Die Abstandsermittlung resultierte bisher aus einer Berechnung  $\text{Nabenhöhe} \times 10$ . Die Beibehaltung des Mindestabstandes von 750 m in der Fortschreibung bedeutet bei den jetzt angestrebten größeren Höhen eine Verringerung der Entfernung um rd. ein Viertel. Begründet wird dies mit technologischem Fortschritt. Der technologische Fortschritt verhindert jedoch nicht, dass der Schattenwurf und das damit verbundene Flackern in den Morgenstunden durch die zunehmende Größe des durch die Rotoren überstrichenen Bereiches erheblich zunimmt.

Das geplante VREG Hennersdorf, bestehende und geplante WEA stehen zwischen 450 und 600 m von der Hennersdorfer Wohnbebauung entfernt. Eine Ausnahme und die Verringerung des Abstandes von 750 m bis auf 500 m ist nach methodischem Arbeitsschritt 4 möglich, wenn der Abstand von nach dem Jahr 2000 errichteten WEA mit mindestens 1 MW Leistung zwischen 500 und 750 m beträgt. Unter diese Definition fällt keine der bereits errichteten WEA, da außer der zuletzt gebauten alle 1999 errichtet wurden und weniger als 1 MW Leistung haben und die große WEA nur einen Abstand von 450 m zur Wohnbebauung hat. Damit hat diese u.U. Bestandschutz, begründet jedoch keine Ausweisung der restlichen Fläche bis an den Kohlweg heran. Die Ausnahmeregelung zur Verringerung des Abstandes bis 500 m greift weiterhin nur, wenn keine weiteren Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen. Es erschließt sich dem Betroffenen kein Zusammenhang, warum die WEA näher an die Wohnbebauung rücken kann, wenn z.B. keine Autobahn vorbeiführt oder der nächste Steinbruch mehr als 300 m entfernt ist. Folgt man jedoch den Vorgaben der Fortschreibung, so müssen für das VREG Hennersdorf bzw. Teilbereiche der dargestellten Fläche folgende im Entwurf genannten Ausschlusskriterien berücksichtigt werden:

#### **A3: Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten**

In unmittelbarer Nähe (bis 1500m Entfernung zum VREG) befinden sich mehrere Greifvogelhorste, darunter Brutplätze des Rotmilan. Dieser ist eine nach Roter Liste, BNatSchG und Europäischer Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art und nachweislich die am meisten durch Vogelschlag an WEA gefährdete Art. Aufgrund von Beobachtungen von gleichzeitig mehr als 8 Exemplaren über den Hennersdorfer Wiesen ist davon auszugehen, dass es mehrere Brutplätze in der Umgebung der WEA gibt. Die landwirtschaftliche Nutzung der ausgewiesenen und umliegenden Flächen als Dauergrünland-Mähflächen zieht den Rotmilan und andere Greifvogelarten periodisch sehr stark an und erhöht das Unfallrisiko.

#### **A7: Gebiete von und zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmal**

Der Blick von der Burgruine Frauenstein wird schon jetzt erheblich von den bestehenden WEA beeinflusst. Die Errichtung von größeren Anlagen im direkten Blickfeld der Besucher verstärkt die ästhetische Erheblichkeit, die wegen der Anzahl der Besuchern schon sehr groß ist. Der 5000m-Wirkbereich ist hier zwar überschritten, jedoch tritt bei den sichtexponierten Standorten von Burg und WEA keine der im Entwurf genannten Sichtverstellung durch Höhenzüge, Bewaldung oder Gebäude ein.

#### **A8: Siedlungstypische historische Ortsrandlagen**

Das Oberdorf Hennersdorf ist durch die gut erhaltene Strukturierung, ortsbildprägende Dreiseithöfe, Bauerngärten und Steinrücken-Heckenelemente siedlungstypisch für das Erzgebirge. Um den Erhalt dieses wertvollen Bereiches zu sichern, wurde ein Bebauungsplan und eine Gestaltungssatzung beschlossen. Diese schreibt den Bewohnern erhebliche Beschränkungen in Bezug auf Bebauung bzw. Ausbau ihrer Gebäudesubstanz vor und schließt Bereiche zwischen den Höfen weitgehend von der Bebauung aus. Die bestehenden WEA überlagern den visuellen Erlebniswert des mehrfach im Dorfwettbewerb ausgezeichneten Ortes erheblich. Die Errichtung höherer und größerer Anlagen würde diesen Effekt weiter verstärken und das Ortsbild noch stärker beeinträchtigen. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, wenn auf den derzeitigen Standorten am Kohlweg noch höhere Anlagen errichtet werden sollen.

#### **A9: 200m Pufferzone um den Waldbestand**

Warum das VREG bis unmittelbar an den bestehenden Wald um Gerichtsberg und Lerchenhübel dargestellt wird, ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu den vorgenannten Ausschlusskriterien. Eine Abweichung von der Pufferzone (200 m) kann nur in einer Einzelfallprüfung erfolgen und nicht schon in der Regionalplanung.

## **A10: Siedlungsabstand**

s.o.

Aus den genannten Gründen greift die Ausnahmeregelung für die Verringerung des Mindestabstandes des VREG zur Wohnbebauung auf weniger als 750 m nicht und ist deshalb unzulässig und nicht vertretbar.

### **2.6.2**

- der Name sollte in Sadisdorf (wegen der Flur) oder in Schmiedeberg (wegen der Gemeinde) umbenannt werden
- die Abstandsfläche von der Wohnbebauung beträgt teilweise weniger als 750m und sollte im Einzelfall geprüft werden (evtl. Entschädigung der Betroffenen)
- die Nabenhöhe ist zu beschränken um die Geräuschbelästigung zu minimieren und das Landschaftsbild nicht durch unterschiedlich hohe Windräder zu verschandeln
- es ist zu bedenken, dass eine Windanlage mit 2,3MW und größer eine größere Geräuschbelästigung in Summe bedeutet als eine 0,6MW Anlage, auch wenn die Geräuschbelastung pro MW bei den moderneren Anlagen sicherlich deutlich geringer ist als bei den alten Anlagen, durch den größeren Rotordurchmesser und die langsamere Drehzahl der neuen Anlagen entstehen tiefere hackende Geräuschbelästigungen
- das jetzige Flurstück mit den zwei alten Windanlagen im Oberdorf von Hennersdorf darf im neuen Vorranggebiet nicht mehr enthalten sein und die alten Anlagen müssen zeitgleich mit dem entstehen neuer Anlagen abgebaut werden
- der Abstand zur Waldfläche im hinteren Teil der 2. Reihe der neuen Anlagen ist zu prüfen und zu beachten
- das Vorranggebiet darf sich nur südlich des Mittelweges befinden, eine Ausdehnung in nördliche Richtung vom Mittelweg aus muss ausgeschlossen sein
- die Anzahl der Anlagen darf die jetzige Anzahl nicht überschreiten!

### **2.6.3**

- das Vorrang-Gebiet soll nicht weiter Richtung Naundorf ausgeweitet werden
- die Höhe der Anlagen soll nicht Höher wie die zu Letzt gebaute sein
- die Emission .besonders Lärm darf gemessen an der Anzahl der Anlagen die rechtlichen Vorgaben nicht überschreiten
- die Anzahl der Anlagen auf der Fläche des Vorrang- Gebietes muss begrenzt werden

### **2.6.4**

- Standort wie in Karte gelb eingezeichnet, nicht größer
- Bedingung: die 2 Anlagen auf Hennersdorfer Gebiet werden bis 2015 rückgebaut
- es dürfen max. 6 Anlagen am Standort betrieben werden, vergleich Landschaftsbild Anlagen in Colmnitz, Beerwalde Elend, dieses Landschaftsbild ist in unserem Gebiet vertretbar
- max. Höhe: wie bereits bestehende große Anlage

### **2.6.5**

- Ausreichender Abstand zu den Wohngebieten
- Erhaltung des Gesamtbildes des Erzgebirges als attraktives Tourismus- und Naherholungsgebiet

### **2.6.6**

Da es keine Beschwerden oder gar Bürgerinitiativen gibt, welche sich grundsätzlich gegen die geplanten Erweiterungspläne des Windparks stellen, betrachte ich das Vorhaben als in der Bevölkerung akzeptiert.

### **2.6.7**

Im Bereich zw. Kohlweg, Mittelweg und zweiter Hecke - Wald wird der Ausweisung eines Vorranggebietes zugestimmt - jedoch nur unter Beachtung des Mindestabstandes. Die Festlegung der Anzahl der Anlagen (lt. vorliegender Karte) ist der Gemeinde zu überlassen und im Plan zu streichen. Die bestehenden Altanlagen am Kohlweg halten den Mindestabstand zur Wohnnähe nicht ein, ein Rückbau hat zu erfolgen, wenn neue Anlagen im Vorranggebiet entstehen.

### **2.6.8**

Grundlegend ist zu sagen, dass wir für erneuerbare Energie sind, aber nicht um jeden Preis. Da die Vergangenheit bewiesen hat, dass durch unzureichende Planungen und Vereinbarungen gravierende Fehler gemacht wurden, ist eine genaueste Vorgabe durch die Gemeinde zwingend notwendig und unumgänglich. Dabei gehe es gar nicht grundsätzlich um „Windkraft ja oder nein“, sondern nur darum, Ordnung in die per Gesetz privilegierten Bauvorhaben zu bringen und „Wild-

wuchs“ zu verhindern, vor dem Hintergrund, dass die alternativen Stromerzeuger per Bundesgesetz Vorfahrt haben.

In der Stellungnahme soll aber nicht verschwiegen werden, dass die betreffenden Ortsteile der Windkraft in ihrer Nähe äußerst skeptisch gegenüberstehen. Die Eingriffe in die Landschaft und in das Landschaftsbild seien doch massiv, wenn man wisse, dass Windräder eben keine konventionellen Kraftwerke ersetzen. Erst wenn Windenergie gespeichert werden könne, sei das möglich. Daher sollte in Betracht gezogen werden zu prüfen, ob nachfolgende Punkte planungstechnisch erfüllt werden:

1. die gesundheitliche Beeinträchtigung bei Entfernungen von weniger als der zehnfachen Nabenhöhe der Anlage
2. der Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot und die optische Beeinträchtigung,
3. eine artenschutzrechtliche Prüfung (zum Beispiel einheimische Flora und Fauna)
4. die Verunstaltung des Landschaftsbildes und die daraus resultierenden Belastungen
5. die negativen Auswirkungen der Windräder auf den Tourismus

Ein weiteres wichtigstes Kriterium bei einer Planung für Windenergie ist die möglichst präzise Erhebung der **Windhöflichkeit**. Bei den zu erstellten WEA sollte die Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens erforderlichen 5,65 m/s erreicht werden. Man sollte sich dabei nicht nach den Vorgaben des Herstellers richten, sondern die tatsächlichen Jahreswindgeschwindigkeiten ermitteln! Eine Folge des Nichterreichens wäre eine extrem „Höhenbebauung“, welches das Gesamterscheinungsbild unserer touristischen Landschaft erheblich beeinträchtigt. Daher sollte eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen in diesem angedachten Sondergebiet auf maximal der derzeit vorhandenen WEA gefordert werden. Die Sondergebietsfläche sollte ebenfalls flächenmäßig beschränkt werden.

**Im RP sollte ebenfalls der Passus des Repowerings wie folgt erfasst sein:**

1. In allen Bereichen für Windenergienutzung (Bestand) des noch geltenden Regionalplans mit Windenergieanlagen und in allen Vorranggebieten dieses Regionalplans ist das Repowering zulässig.
2. Eine Reduzierung der bestehenden Anlagenzahl in einem Windenergiepark durch Repowering ist zulässig.

**Vorrangflächenkonzept für WEA unter folgenden hauptsächlichen Maßgaben:**

**! Erstellung eines städtebaulichen Vertrages nach BauGB § 11**

In der Anlage ist ein Beispiel des städtebaulichen Vertrags hinsichtlich der Windkraft dargestellt. Die Gemeinde und ihre OT sollten aus diesem privaten Investment auch finanziell beteiligt sein, da diese nachhaltig „beeinträchtigt“ sind.

! Eigenständige landesplanerische Vorsorgeregulungen sollen in Abwägung mit den spezifischen Vorteilen der Windenergienutzung z.B. für die Wertschöpfung im ländlichen Raum und den Klimaschutz formuliert werden.

! Die Abstandsregelungen sollen sich an den gesetzlichen Vorschriften und nicht an mehr oder weniger willkürlichen Werten, die z. T. für andere Räume entwickelt und der Literatur entnommen wurden, orientieren.

## 2.7 Schlussfolgerung

Aus den Äußerungen der Vertreter der Gemeinde Schmiedeberg lässt sich entnehmen, dass bei der Fortschreibung des Regionalplans die Interessen der Einwohner von Hennersdorf, Sadisdorf und Naundorf gewahrt werden sollen.